
Entscheidung Nr. 3060 (V) vom 19.10.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Sunrise Video
Lorsbacher Straße 1
6238 Hofheim/Ts.

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 22.7.1987 eingegangenen Antrag am 19.10.1987 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertretende Vorsitzende:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig entschieden:

"Verführung einer Nonne".
Videofilm
Sunrise Video, Hofheim

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Der Videofilm "Verführung einer Nonne" wird von der Firma Sunrise Video, Hofheim ediert und vertrieben. Er hat eine Spieldauer von ca. 70 Minuten und kann in vielen Einzelhandelsfachgeschäften und Videotheken zu geringen Tagespreisen gemietet werden. Der Film ist eine italienische Produktion aus dem Jahre 1975. Er wurde 1982 in den bundesdeutschen Kinos aufgeführt. Er wurde als Kinofilm von der FSK wie folgt gekennzeichnet: ab 18 Jahren, nicht feiertagsfrei. Der Videofilm wurde den obersten Jugendbehorörden der Länder nicht vorgelegt.

Der Videofilm hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Der junge Vittorio reist von Rom nach Sizilien, um seinen kranken Onkel zu besuchen. Der Onkel möchte vor seinem Tod noch einmal sexuelle Kontakte haben, zu denen ihm Vittorio verhilft. Der Onkel wird von einer Nonne gepflegt. Auch diese hat mit Vittorio und seinem Onkel sexuelle Kontakte. Nach dem Tod des Onkels ziehen Vittorio und die Nonne zusammen.

Die Fachzeit "film-dienst" (Heft 25 vom 15.12.1982, lfd.Nr. 23.759) rät mit folgender Begründung von der Rezeption des Films ab: "Eine dünne, abgeschmackte und unerträglich mit falschem Sentiment aufgedonnerte Soft-Sex-Schnulze. Allein wer absonderlicherweise Mädchen mit Novizinnenschleier und schwarzer Reizwäsche angetan als Gipfel der Gefühle empfindet, mag halbwegs auf seine Kosten kommen. Dieser Film gibt sich Mühe, an religiöse und sexuelle Tabus zu rühren - aber als Provokation ist er einfach entschieden zu dilettantisch, platt und langweilig".

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Videofilm wegen seiner selbstzweckhaften Darstellung sexueller Vorgänge sowie seiner frauendiskriminierenden Tendenzen geeignet sei, Kinder und Jugendliche sexualethisch zu desorientieren.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

Die Beisitzer haben durch ihre Unterschrift die Entscheidung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Verführung einer Nonne" von Sunrise Video war gemäß § 15 a GJS zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS lagen offensichtlich nicht vor; insbesondere fällt der vorliegende Videofilm nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Satz 2 GJS.

Es handelt sich hier um ein Routineprodukt aus dem Bereich "Soft-Sex-Film", der ausschließlich darauf ausgerichtet ist, sexuelle Handlungen aneinanderzureihen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS könnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus kann nur durch eine Indizierung verhindert werden, daß inhaltsgleiche Pro-

gramme zur Hauptsendezeit über Kabel- und Satellitprogramme verbreitet werden.

Der Videofilm ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte auszulegen ist.

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GJS), weil sie aufgrund der eindeutigen Umfunktionierung des Menschen zum sexuellen Konsumartikel klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt.

Sozialetisch desorientierend ist der Videofilm, weil er das menschliche Leben als auf Sexualgenuß zentriert und sexuelle Betätigung und Befriedigung als den allein menschliches Dasein beherrschenden Wert begreift. Dies haben die zuständigen Senate des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen in ständiger Rechtsprechung entschieden, u.a. durch Urteil vom 22.03.1982, abgedruckt in vollem Wortlaut im BPS-Report 3/82, S. 20 ff., durch das die Indizierung des rororo Taschenbuches "Massimissa oder die Lust der Freiheit" rechtskräftig bestätigt wurde.

Der Videofilm besteht in seinem wesentlichen Inhalt aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Dabei dient eine magere Rahmenhandlung ausschließlich dazu, die ständig wechselnden Sexualpartner zusammen zu führen. So werden in dem Videofilm Geschlechtsverkehr mit zwei und auch mehreren Personen, Selbstbefriedigungs- und andere sexuelle Handlungen in epischer Breite präsentiert, wie sich anhand einer kurzen Darstellung der Szenenabläufe, die der Antragsteller im wesentlichen seinem Indizierungsantrag beigelegt hat, belegen läßt.

"Der junge Vittorio reist von Rom nach Sizilien, um seinen kranken Onkel Don Nini zu besuchen. Am Bahnhof begrüßen ihn seine alten Freunde Rodolfo und Saretto, die von ihren Liebesabenteuern schwärmen, die dann auch gleich in allen Einzelheiten dem Zuschauer dargeboten werden.

Der alte Don Nini wird nachts von der jungen Novizin Maria betreut, die ihm alle sechs Stunden eine Spritze gibt. Der Onkel freut sich über den Besuch seines Neffen und gibt ihm zu verstehen, daß der noch einmal das Leben genießen möchte. Aber er kann sein Krankenlager nicht verlassen und ist so völlig entzückt, als Vittorio eines Abends zwei Mädchen mit in die Wohnung bringt. Doch Don Nini erleidet einen Schwächeanfall, da er sich bei den sexuellen Handlungen überanstrengt hat. Der Arzt teilt Vittorio mit, daß der Onkel bald sterben werde.

Vittorio trifft sich inzwischen mit seiner früheren Freundin Nunziata, die jedoch verheiratet ist und die Abwesenheit ihres Mannes ausnutzt, um mit Vittorio zu schlafen. Beide werden von der Nonne Maria in der Wohnung von Don Nini beim Geschlechtsverkehr beobachtet. Später betrügt Nunziata ihren Mann noch einmal mit Vittorio bei einem großen Fest.

Vittorio interessiert sich für die Nonne Maria. Seine Zuneigung wird erwidert, als Maria mit ihm blinde Kuh spielt, wobei er sich ihr sexuell nähern darf.

Inzwischen fühlt der alte Don Nini immer deutlicher seinen Tod und hat nur noch einen Wunsch: Er will vor den Augen einer Frau sterben. Deshalb ruft er Maria zu sich und fleht sie an, sich zu entkleiden und die Frauenkleider anzuziehen, die er in seinem Schrank versteckt hat. Nach anfänglichem Zögern erfüllt Maria ihm diesen Wunsch. Sie wird von Vittorio beobachtet, wie sie die Reißwäsche anzieht. Kurz darauf stirbt Don Nini. Nach seiner

Beerdigung brennt Nunziata darauf, endlich wieder mit Vittorio Geschlechtsverkehr ausüben zu können. Sie ruft ihn zu Hause an und lädt ihn mit folgenden Worten zu sich ein: "Ich mach die Beine so weit auseinander wie ein Scheunentor, komm, komm ... Ich will dich ficken, daß du es nie vergißt ... Ich halt es nicht mehr aus, heute nacht würde ich mit zwei Männern bumsen oder mit vier!" Vittorio lädt sie daraufhin zu einer verrückten Sache ein: Sie soll an dem einen Abend auch mit seinen Freunden Rodolfo und Saretto schlafen. Als die beiden Nunzias Zimmer betreten, befiehlt sie ihnen: "Na los, Jungs, kommt über mich, los macht schon!" Während sich die angetrunkene Nunziata dann mit Vittorio Freunden vergnügt, verläßt dieser das Haus. Er denkt immer wieder an Maria und erfährt in ihrem Kloster, daß sie wieder zu Hause bei ihrer Mutter ist. Er besucht sie dort und gemeinsam beschließen die beiden, nach Rom zu gehen."

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).